

Mitteilung des Preises des internen Stromprodukts

betrifft

Eigenverbrauchsregelung

Objekt(e) Produktion

Adresse
(Objekt Produktion)

Grundstücks-Nrn.

PLZ / Ort

Bei den Abrechnungsdienstleistungen Komfort bereitet EGH die Rechnungen der ZEV gegenüber den an ihr teilnehmenden Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter) auf. Zu diesem Zweck hat die ZEV EGH die Preisgestaltung des internen Stromprodukts mitzuteilen. Das interne Stromprodukt gilt bis auf Widerruf bzw. bis die ZEV EGH eine Anpassung mitteilt.

Die ZEV nimmt zur Kenntnis, dass gemäss Art. 16 Abs. 3 der Energieverordnung, für die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität nicht mehr in Rechnung gestellt werden darf, als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts (Netz, Energie, Abgaben, Systemdienstleistungen) betragen. Die Festlegung des internen Stromprodukts ist Sache der ZEV. EGH überprüft das interne Stromprodukt nicht auf Einhaltung der regulatorischen Vorgaben. Ein Rückgriff auf EGH im Streitfalle ist ausgeschlossen.

Preis für das interne Stromprodukt

Arbeitspreis Rp. pro kWh

Gültig ab

Ist der ZEV MWST-pflichtig?

Ja Nr. CHE-

Nein

Ort / Datum

Unterschrift Vertreter ZEV